

Nach wie vor beeinträchtigt die Corona-Krise das Wirtschaftsleben. Daher ist die Verlängerung der steuerlichen und finanziellen Staatshilfen für betroffene Unternehmen durchaus begrüßenswert. Außerdem laufen einige der steuerlichen Billigkeitsregelungen und Hilfsmaßnahmen für den guten Zweck noch bis zum Jahresende weiter. Es gibt allerdings insgesamt einige wichtige Punkte zu beachten – sonst droht Ärger mit dem Finanzamt. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf den Seiten 6 und 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Steuern und Abgaben

Was sich 2022 geändert hat

Seite 2

„Superabschreibung“ und mehr

Die Ampel-Koalition hat viel vor

Seite 3

Angaben zur Ware in Rechnung

Was genau „handelsüblich“ heißt

Steuersatz auf digitale Medien

Neue Normalität beim Lesefutter

Keine Ruhe beim Zinssatz

Regelkunde fürs Finanzamt

Seite 4

Kurzarbeit, Mindestlohn & Co.

Neues auf dem Arbeitsmarkt

Gewerbliche Minijobber

Minijob-Zentrale will Steuer-ID

Seite 5

Anhaltende Corona-Krise

Wirtschaftshilfen verlängert

Seite 6

Billigkeitsregelungen

Guter Zweck weiter begünstigt

Seite 7

Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit

Arbeitnehmerin klagte vergeblich

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

AB JULI 2022 MÜSSEN ALLE EIGENTÜMER STEUERERKLÄRUNGEN ABGEBEN

Handlungsbedarf bei der Grundsteuer

Die neue Grundsteuer tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Aber schon in diesem Jahr besteht Handlungsbedarf. Jeder Eigentümer eines Grundstücks muss nämlich bereits 2022 eine Steuererklärung abgeben.

Eigentümer müssen von sich aus tätig werden

Wichtig: Eigentümer müssen im Zweifelsfall von sich aus tätig werden, das Finanzamt ist nicht verpflichtet, sie nochmals einzeln aufzufordern. Es folgt voraussichtlich bis Ende März eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu einer so genannten Feststellungserklärung (auch wenn manche Bundesländer angekündigt haben, jeden Eigentümer zur neuen Grundsteuer noch einmal einzeln anschreiben zu wollen). Bei Eigentumswohnungen ist der einzelne Eigentümer zuständig, nicht der WEG-Verwalter. Die Feststellungserklärungen beziehen sich auf den Stichtag 1. Januar 2022 und müssen dem Finanzamt elektronisch per ELS-TER übermittelt werden. Eine Übermittlung per Papiervordruck ist nur in ganz bestimmten und gut begründeten Ausnahmefällen möglich.

Wir klären im Folgenden die wichtigsten Fragen:

Welche Angaben müssen gemacht werden?

Welche Daten in der Erklärung anzugeben sind, hängt zunächst davon ab, in welchem Bundesland das Grundstück liegt. Denn nach der Reform gilt in Deutschland nicht überall dasselbe Gesetz. Der Bundesgesetzgeber hat zwar ein so genanntes Bundesmodell erlassen, nach dem der Wert des Grundstücks maßgeblich ist. Diesem Modell folgen aber nur die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die übrigen Bundesländer haben eigene abweichende Gesetze erlassen, bei denen teilweise der Wert des Grundstücks nicht maßgeblich ist.

Welcher Wert gilt: der Ertragswert ...

Wenn das Grundstück in einem der Bundesländer liegt, in dem der Wert des Grundstücks maßgeblich ist, kommt es darauf an, ob dieser Wert im Sachwertverfahren oder im Ertragswertverfahren zu ermitteln ist. Im Ertragswertverfahren werden Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mietwohngrundstücke bewertet. Dabei handelt es sich um Grundstücke, die zu mehr als 80% Wohnzwecken dienen.

Damit das Finanzamt den Wert des Bodens ermitteln kann, sind zunächst der Bodenrichtwert und die Größe des Grundstücks anzugeben. Den Bodenrichtwert kann man über das Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS-D) in Erfahrung bringen, genauer gesagt unter: <https://www.bodenrichtwerte-boris.de/>

Merkmale des einzelnen Grundstücks wie Ecklage, Zuschnitt, Vorder- und Hinterland, Beschaffenheit des Baugrunds, Lärm- und Geruchsbelästigungen, Altlasten sowie Außenanlagen bleiben unberücksichtigt. Außerdem müssen Gemarkung und Flurstück angegeben werden.

Der Ertragswert des Gebäudes wird nicht anhand der tatsächlichen Mieten und der tatsächlichen Betriebskosten errech-



FREIBETRÄGE, RENTE, UNTERHALT & CO.

Steuerliche Änderungen im neuen Jahr

Für Familien, Arbeitnehmer, Unternehmer und Senioren hat sich zu Jahresbeginn beim Thema Steuern und Abgaben einiges geändert. Das kann zum einen durchaus eine finanzielle Entlastung mit sich bringen. Zum anderen sind aber auch einige neue Pflichten zu beachten.

Natürlich spielt beim Thema Steuern die Corona-Pandemie weiter eine wichtige Rolle. Es gibt jedoch auch einige reguläre Anpassungen, etwa bei den Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Dadurch kommt es zu einer Vielzahl an Änderungen, die in der Praxis teilweise durchaus den einen oder anderen Euro mehr in der Tasche bedeuten können – oder aber neue steuerliche Pflichten mit sich bringen können, speziell bei Senioren. Gleichzeitig gibt es einige spannende Entwicklungen gerade für Unternehmen.

Im Folgenden ein Überblick zu einigen wesentlichen (nicht nur steuerlichen) Änderungen:

Für Arbeitnehmer:

- ⇨ Der Grundfreibetrag ist gestiegen, und zwar auf 9.984 Euro (Ledige / 2021: 9.744) bzw. 19.968 Euro (Zusammenveranlagung / 2021: 18.488 Euro).
- ⇨ Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 verlängert sich in bestimmten Fällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie um drei Monate, also bis zum 31. Mai 2022.
- ⇨ Die steuerfreie Corona-Beihilfe von 1.500 Euro an Arbeitnehmer läuft Ende März 2022 aus.
- ⇨ Die Homeoffice-Pauschale soll auch für das Jahr 2022 gelten (*der Beschluss dazu steht noch aus*).
- ⇨ Die Sachbezugsfreigrenze wurde von bisher 44 Euro monatlich auf 50 Euro angehoben.
- ⇨ Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen umziehen, dürfen dem Finanzamt ohne Nachweis von tatsächlichen Ausgaben pauschale Umzugskosten als Werbungskosten präsentieren. Die Pauschalen für Umzugskosten und Nachhilfekosten für Kinder erhöhen sich.

Für Arbeitgeber:

- ⇨ Bereits seit dem 1. Oktober 2021 haben Ärzte die Möglichkeit, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihrer Patienten direkt und digital an die Krankenkassen zu übermitteln. Ab dem 1. Juli 2022 sollen auch die Arbeitgeber in den Digitalisierungsprozess einbezogen werden, indem sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) direkt von den Krankenkassen digital weitergeleitet bekommen.
- ⇨ Seit dem 1. Januar 2022 gibt es Neuerungen für kurzfristige Minijobber. Zukünftig hat der Arbeitgeber im Rahmen der Meldung der Ar-



beitskraft bei der Minijob-Zentrale auch Angaben zur Art der Krankenversicherung zu machen. Im Anschluss erhält der Arbeitgeber von der Minijob-Zentrale eine unverzügliche elektronische Rückmeldung über anderweitige kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse seiner Aushilfe im laufenden Kalenderjahr.

Für Unternehmen:

- ⇨ Seit Januar 2022 können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ohne tatsächlichen Rechtsformwechsel ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden (*siehe STEURO 4/2021*). Auch Handwerksbetriebe, die im Rahmen einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden, könnten dann wie eine GmbH oder eine AG mit Körperschaftsteuer besteuert werden. Einzelunternehmern steht diese interessante Option dagegen nicht offen.
- ⇨ Planen kleinere Unternehmen innerhalb der kommenden drei Jahre die Anschaffung von Maschinen o.ä., können sie mit dem so genannten Investitionsabzugsbetrag einen Teil der Kosten bereits jetzt bei der Gewinnermittlung

abziehen. Wegen der Corona-Krise konnten viele Unternehmen jedoch nicht wie geplant investieren, weshalb ihnen nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist die rückwirkende Abwicklung des Investitionsabzugsbetrags drohte. Für begünstigte Investitionen mit Frist bis Ende 2020 wurde daher bereits eine Verlängerung bis Ende 2021 vereinbart. Diese Frist wird nun nochmals um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. So können Unternehmen ihre Investitionen ohne negative steuerliche Folgen nachholen.

- ⇨ Leisten Unternehmer 2022 Beitragszahlungen in einen Rürup-Rentenversicherungsvertrag, sind davon 94 Prozent der Beitragszahlungen als steuersparende Sonderausgaben abziehbar. Es sind jedoch bestimmte Höchstbeträge beim Sonderausgabenabzug zu beachten.

Für den (Einzel-)Handel:

- ⇨ Kleinbetragsrechnungen, die mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen erstellt werden, müssen aufbewahrt werden. Die Finanzverwaltung regelt dazu, dass die Einzelbelege aus dem System reproduzierbar sein müssen.

Für die Gastronomie:

- ⇨ Die Steuersatzsenkung für die Gastronomie bleibt vorerst bestehen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes die Umsatzsteuersätze für Restaurant- und Verpflegungsleistungen für Speisen befristet bis 31. Dezember 2022 auf 7 Prozent gesenkt. Davon ausgenommen sind allerdings Getränke.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

- ⇨ Der Gesetzgeber hat bereits im Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) in § 24 Abs. 1 UStG

STEURO-Tipp

Seit Jahresbeginn 2022 gelten nicht nur die hier genannten steuerlichen Neuerungen, sondern es fallen etwa auch viele bisherige so genannte Nichtbeanstandungsregelungen weg. Das heißt: Sachverhalte und Verfahrensweisen, an denen das Finanzamt bisher nichts ausgesetzt hat, können in diesem Jahr zu Ärger führen. Klären Sie daher alle Chancen, aber auch Pflichten, die Ihnen die Änderungen im Steuerrecht bieten, mit Ihrem Steuerberater ab!

→ Fortsetzung von Seite 1

net, sondern auf der Grundlage statistischer Durchschnittswerte. Das Gebäude muss in eine Baualtersklasse (Baujahr bis 1948, 1949 bis 1978, 1979 bis 1990, 1991 bis 2000 und ab 2001) und die Wohnungen müssen in Größenklassen (unter 60 m², 60 bis unter 100 m² sowie 100 m² und mehr) eingeordnet werden. Für Wohnungseigentum gelten dieselben Nettokaltmieten wie für Mietwohngrundstücke. Für einen Garagenstellplatz (Einzelgarage, Tiefgarage) wird die Nettokaltmiete mit einem Festwert von 35 Euro angesetzt.

... oder der Sachwert?

Im Sachwertverfahren werden Grundstücke bewertet, die zu 80% oder mehr betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen. In diesen Fällen ist die Ermittlung der erforderlichen Daten laut Immobilienverband Deutschland (IVD) etwas schwieriger. Zunächst müssen auch hier die Größe des Grundstücks und der Bodenrichtwert angegeben werden. Zusätzlich sind die Gebäudeart, das Baujahr und das Jahr der Fertigstellung einer etwaigen Kernsanierung einzutragen.

Außerdem wird die so genannte Brutto-Grundfläche benötigt. Dabei handelt es sich um die Summe der nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen des Bauwerks und deren konstruktiver Umschließungen. Dieser Wert liegt den meisten Eigentümern bisher nicht vor. Da bei der Ermittlung besondere Regeln zu beachten sind, ist hier in der Praxis wohl ein Sachverständiger gefragt.

Was passiert in den Bundesländern, die nicht dem Bundesmodell folgen?

Bei Grundstücken in den Bundesländern, die das Bundesmodell nicht übernommen haben, gelten die jeweiligen Landesgesetze. In den meisten dieser Länder sind lediglich Angaben über die Flächen des Grundstücks und des Gebäudes und die Lage des Grundstücks erforderlich. Die in Saarland und Sachsen erlassenen Grundsteuergesetze folgen weitgehend dem Bundesmodell und verlangen ebenfalls eine Wertermittlung.

⇨ Baden-Württemberg hat ein so genanntes modifiziertes Bodenwertmodell eingeführt. Dabei spielt der Wert des Grundstücks keine Rolle. Es kommt lediglich auf die Grundstücksfläche und den Bodenrichtwert an.

⇨ Bayern hat ein reines Flächenmodell eingeführt. Der Wert des

Grundstücks und des Gebäudes spielt keine Rolle.

⇨ Hamburg hat ein so genanntes Wohnlagemodell eingeführt. Maßgeblich sind dabei die Fläche des Grundstücks, die Nutzfläche des Gebäudes sowie die Wohnlage. Die Einordnung der Wohnlage orientiert sich an dem Mietspiegel, der die Grundstücke in normale und gute Wohnlagen einteilt.

⇨ Hessen hat ein so genanntes Flächen-Faktor-Modell eingeführt. Es folgt im Prinzip dem Flächenmodell des Landes Bayern, ergänzt dieses aber um einen lagebezogenen Faktor.

⇨ Das Land Niedersachsen hat ein Fläche-Lage-Modell eingeführt. Es entspricht weitgehend dem Modell Hessens.

⇨ Das Saarland hat zwar ein eigenes Grundsteuergesetz erlassen. Dieses folgt aber inhaltlich weitgehend dem Bundesmodell und weicht lediglich hinsichtlich der Steuermesszahl vom Bundesmodell ab.

⇨ Das Land Sachsen hat ein so genanntes Nutzungsartmodell eingeführt. Es entspricht weitgehend dem Bundesmodell, sieht aber für verschiedene Nutzungsarten unterschiedliche Steuermesszahlen vor. ■

STEURO-Tipp

Das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten. Sie berechnet sich demnach wie folgt:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

Anhand der Angaben in der Feststellungserklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen **Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet das Amt anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen **Grundsteuermessbescheid** aus. Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen, stellt das Bundesfinanzministerium klar. Sie bilden vielmehr die Grundlage für die spätere Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Diese erhalten die Daten von den Finanzämtern vor Ort. Wie schon bisher, wird dieser Grundsteuermessbetrag später auch mit dem lokal geltenden Hebesatz multipliziert.

Wichtig: Ist der Eigentümer mit der Bewertung des Finanzamts nicht einverstanden, muss er innerhalb eines Monats Einspruch gegen den **Grundsteuerwertbescheid** einlegen! Der Steuerberater hilft hier weiter.

(Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro eingefügt, die erstmals auf Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.

Für Eltern:

⇨ Um die außergewöhnliche Belastung von Alleinerziehenden während der Pandemie zu berücksichtigen, wurde der Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 mehr als verdoppelt: von ursprünglich 1.908 Euro auf nun 4.008 Euro jährlich. Als Zeichen des Verständnisses für die Situation von Alleinerziehenden gilt der Betrag ab 2022 unbefristet.

Für Rentner:

⇨ Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2022 der steuerpflichtige Rentenanteil von 81 auf 82 Prozent. Somit bleiben nur noch 18 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei.

⇨ Der steuerpflichtige Rentenanteil in Höhe von 82 Prozent gilt für Rentnerjahrgänge, die in diesem Jahr neu hinzukommen. Bei Be-

standsrenten bleibt der zuvor festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Für Anleger:

⇨ Durch das Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 wurde der Steuerabzug bei der Kapitalertragsteuer neu geregelt, um sich gegen Missbrauch und Betrug zu wappnen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen wurden die Regeln zur Überlassung von Rechten an EU-Vorgaben angepasst. Manche der Regelungen traten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Für Raucher:

⇨ Das Tabaksteuermodernisierungsgesetz trat am 1. Januar 2022 in Kraft, manche Teile folgen zum 1. Juli 2022. Dadurch steigt die Steuer für Tabakprodukte. Die Steuererhöhung gilt nicht nur für „klassische“ Tabakprodukte wie Zigaretten, Zigarren und Zigarillos. Ebenso einbezogen werden erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak (Shishas) sowie Substitute für Tabakwaren, also zum Beispiel Liquids. ■

KOALITIONSVERTRAG

Die „Ampel“ setzt sich ehrgeizige Steuer-Ziele

Die neue Bundesregierung von SPD, Grünen und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag zahlreiche steuerliche Änderungsvorhaben angekündigt. So soll unter anderem eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter geschaffen werden. Diese „Superabschreibung“ soll es Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen. Wir werden über die Umsetzung dieses und der weiteren Vorhaben der Ampel-Koalition im STEURO weiter berichten. ■

KEINE RUHE BEIM ZINSSATZ Weitere Anweisungen an die Finanzämter

Das Thema Zinsen beschäftigt nach wie vor das Bundesfinanzministerium (BMF) wie auch die obersten Finanzbehörden der Länder. Rund um den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), der die Verzinsung von Steuernachforderungen sowie -erstattungen in Höhe von 0,5% pro Monat bzw. 6% im Jahr für verfassungswidrig erklärte, gab es zuletzt einige Schreiben, Anordnungen und Verfügungen (*wir berichteten mehrfach*). Dennoch bestand wohl noch Klärungsbedarf.

So hat das BMF nun noch einmal ein Schreiben mit einer Klarstellung zur Aussetzung der Vollziehung und eine Anweisung zur vorläufigen Festsetzung von Hinterziehungszinsen veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 3. Dezember 2021, Gz. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005). Dies ändert bzw. ergänzt ein Schreiben zum gleichen Thema aus dem September (*siehe STEURO 6/2021*). Konkret geht es in dem neuen Schreiben um Verzinsungszeiträume **ab dem 1. Januar 2019**. Demnach gilt hierfür:

- ⇨ Soweit die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nicht ausgesetzt bzw. vorläufig festgesetzt worden ist, ist das Einspruchsverfahren auszusetzen.
- ⇨ Die Vollziehung der Zinsfestsetzung ist insoweit ebenfalls auszusetzen. Gleiches gilt im Einspruchsverfahren gegen die vorläufige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen.
- ⇨ Nach Verkündung der vom BVerfG geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung werden die Einspruchsverfahren unter Berücksichtigung der dann geltenden Zinssätze für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 fortgesetzt.
- ⇨ Hinterziehungszinsen nach § 235 AO sind vorläufig festzusetzen, soweit für denselben Zeitraum nach § 233a AO festgesetzte Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.

Darüber hinaus hat das BMF eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder (vom 29. November 2021) zu der Zinsentscheidung des BVerfG veröffentlicht. Hierin wird klargestellt, dass sämtliche anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen für Verzinsungszeiträume **vor dem 1. Januar 2019** als endgültig zurückgewiesen gelten. Dies gilt zumindest für solche Einsprüche, die sich auf die Höhe der Zinsen beziehen. ■

KORREKTE ANGABEN ZUR WARE IN EINER RECHNUNG

Was genau „handelsüblich“ heißt

Eine Rechnung muss immer einige wesentliche Angaben enthalten, um den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Genüge zu tun. Dazu zählt auch die „handelsübliche Bezeichnung“ (nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG) der verkauften Ware. Was genau heißt aber überhaupt „handelsüblich“? Mit dieser Frage hatte sich der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2019 beschäftigt.

Seinerzeit entschieden die Richter, dass bezüglich der Regeln zum Vorsteuerabzug dieser Begriff keine zusätzliche Verschärfung darstellen darf (BFH, Urteil vom 10. Juli 2019, Az. XI R 28/18). Es müsse vielmehr nach verschiedenen Verkehrskreisen differenziert werden, also einerseits dem Handel mit Waren im mittleren und oberen Preissegment und andererseits dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment. Demnach ist die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig, wie etwa der jeweiligen Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts sowie insbesondere dem Wert der einzelnen Waren.

Eine Leistung muss sich eindeutig und leicht nachprüfen lassen

Wie genau diese Unterscheidung in der Praxis vollzogen werden soll, hat das Bundesfinanzministerium nun in einem aktuellen Schreiben näher erläutert (BMF, Schreiben vom 1. Dezember 2021, Gz. III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001). Demnach muss die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung sowohl für umsatzsteuerliche Zwecke als auch für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware er-



Foto: Gorodenkoff / Adobe Stock

möglichen. So muss auch ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die erbrachte Leistung muss sich eindeutig und leicht nachprüfen lassen.

„Handelsüblich“ ist eine Bezeichnung dann, wenn sie unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferungen den Erfordernissen von Kaufleuten (i.S.d. Handelsgesetzbuches) genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d.h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird. Hier können bereits bloße Gattungsbezeichnungen genügen (wie zum Beispiel im Textilgewerbe die Gattungsbezeichnung „T-Shirts“ oder „Bluse“). ■

STEURO-Tipp

In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nach den allgemeinen Regeln (vgl. Abschnitt 15.2a Abs. 5 und 6 UStAE) nachweisspflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung (wie etwa eine bloße Gattungsbezeichnung) auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist. Bei der Einschätzung dazu hilft der Steuerberater weiter.

ERMÄSSIGTER STEUERSATZ AUF DIGITALE MEDIEN

Neue Normalität beim Lesefutter

Ob Sie sich durch einen Mammutwälzer wie „Krieg und Frieden“ nun noch ganz klassisch in Papierform durchhackern oder lieber elektronisch mittels eines E-Book-Readers den Kampf aufnehmen, macht zumindest aus steuerlicher Sicht keinen Unterschied. Bereits seit dem 18. Dezember 2019 unterliegt nämlich nicht mehr nur das gedruckte Buch, sondern auch dessen digitaler Zwilling dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7%. Zu dieser Regelung hat nun das Bundesfinanzministerium in einem Umsatzsteuer-Anwendungserlass noch einmal ausführlich Stellung bezogen (BMF, Schreiben vom 17. Dezember 2021, Gz. III C 2 - S 7225/19/10001 :005).

Hierin geht es genau genommen um den Umsatzsteuersatz für digitale Medien (nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG). Interessant ist das natürlich in vorderster Linie für Unternehmer, die solche Medien vertreiben. Demnach gilt der ermäßigte Steuersatz für alle digitalen Medien, die in ihrer Funktion nicht deutlich über die gedruckten Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften hinausgehen. Auch die Bereitstellung eines Zugangs zu einer Datenbank, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthält, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Von der Ermäßigung ausdrücklich ausgenommen sind dagegen Veröffentlichungen, die vollständig

WAS SICH 2022 FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER ÄNDERT

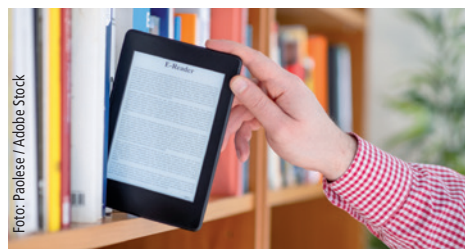
Neues auf dem Arbeitsmarkt

Auf dem Arbeitsmarkt sind zu Jahresbeginn einige neue Regeln in Kraft getreten, weitere kommen im Jahresverlauf noch hinzu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zu den wesentlichen Änderungen eine Übersicht erstellt. Dazu hier das Wichtigste.

- ⇨ Die befristeten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden im Wesentlichen bis zum 31. März 2022 verlängert. Dazu zählen insbesondere der erleichterte Zugang sowie die Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 12 auf maximal 24 Monate.
- ⇨ Zum Jahresbeginn ist die Neuregelung zur elektronischen Arbeitslosmeldung in Kraft getreten. Neben der persönlichen Vorsprache in der zuständigen Agentur für Arbeit besteht damit künftig eine rechtssichere elektronische Form für die Arbeitslosmeldung. Dazu ist ein elektronischer Identitätsnachweis erforderlich, d.h. die Nutzung der so genannten „Online-Ausweisfunktion“ des Personalausweises.
- ⇨ In Anbetracht der anhaltenden Herausforderungen durch die Corona-Krise wird die befristete Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf der Grundlage der aktuellen Werte um ein weiteres Jahr verlängert. Für das Jahr 2022 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze (wie bereits für das Jahr 2021) 46.060 Euro. Bei vorzeitigen Altersrenten in der Alterssicherung der Landwirte werden die Hinzuverdienstgrenzen für das Jahr 2022 erneut ausgesetzt.
- ⇨ Seit dem 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber, wenn Beschäftigte einen Teil ihres Lohns

oder Gehalts in eine Betriebsrente umwandeln, immer die ersparten Sozialversicherungsbeiträge (maximal 15 Prozent) zugunsten der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) weiterleiten. Bisher galt diese Verpflichtung nur bei Entgeltumwandlungen, die ab dem 1. Januar 2019 neu abgeschlossen wurden. In Tarifverträgen kann von diesen Regelungen zugunsten oder zulasten der Beschäftigten abgewichen werden.

- ⇨ Gilt eine Person als abhängig Beschäftigter oder als selbstständig Tätiger? Diese Frage ist nicht nur für die gesetzliche Sozialversicherung von Bedeutung, sondern etwa auch für einen Auftraggeber. Eine Antwort bietet das so genannte Statusfeststellungsverfahren, für das die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig ist. Das Verfahren soll zum 1. April 2022 entbürokratisiert werden. Durch die dann in Kraft tretenden Neuregelungen sollen vor allem unnötige separate Statusfeststellungsverfahren vermieden werden.
- ⇨ Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt soll erleichtert werden. Dazu wurden bundesweit trägerübergreifende Ansprechstellen eingerichtet, die zum Jahresanfang ihre Arbeit aufgenommen haben. Sie informieren und beraten Arbeitgeber zur Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und unterstützen sie handfest bei der Antragstellung.
- ⇨ Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2022 9,82 Euro brutto je Arbeitsstunde. Zum 1. Juli steigt er planmäßig auf 10,45 Euro pro Stunde. ■



oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen.

Kleiner Feldvorteil für die digitale Tols-toi-Ausgabe: Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung innerhalb des digitalen Produkts schließen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Stellt sich für die Käufer also nur noch die Frage nach den persönlichen Lesevorlieben und vielleicht noch dem Raum in der heimischen Bibliothek. ■

STEURO-Tipp

Nun hat vielleicht der eine oder andere Unternehmer beim Vertrieb elektronischer Medien (im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG) in der Vergangenheit noch den alten Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% zugrunde gelegt. Das ist zumindest aus Sicht des Fiskus kein Drama. Sollte der leistende Unternehmer für eine nach dem 17. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Leistung in einer in diesem Zeitraum ausgestellten Rechnung einen zu hohen Steuersatz ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt haben, wird es laut BMF aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuersatz nicht berichtet. Das Gleiche gilt für einen möglicherweise geltend gemachten Vorsteuerabzug.

GEWERBLICHE MINIJOBBER Arbeitgeber müssen Steuer-ID übermitteln

Arbeitgeber, die gewerbliche Minijobber beschäftigen, müssen ab diesem Jahr deren Steuer-Identifikationsnummer an die Minijob-Zentrale übermitteln. Das gilt unabhängig davon, ob die Steuer pauschal abgeführt oder der Minijobber individuell nach seiner Lohnsteuerklasse besteuert wird. Darauf weist die Minijob-Zentrale hin.

Im so genannten Haushaltsscheck-Verfahren erfragt die Minijob-Zentrale die Steuer-ID aber nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschsteuer gezahlt wird. Das Verfahren ermöglicht eine vereinfachte Meldung von im privaten Haushalt beschäftigten Minijobbern.

Die Steuer-ID ist eine persönliche Nummer, die aus elf Ziffern besteht und auf der Lohnsteuerbescheinigung oder dem Einkommensteuerbescheid angegeben ist. Die Identifikationsnummer wird nur einmal im Leben vergeben und bleibt dauerhaft gültig. Wer seine ID verlegt, verloren oder vergessen hat, kann sie erneut über das Bundeszentralamt für Steuern online beantragen. Das kann allerdings bis zu zehn Wochen dauern. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Wie Mahlzeiten bewertet werden

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) macht an der Kantinentür nicht Halt. So gelten Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an einen Arbeitnehmer abgegeben werden, als Zuwendungen des Arbeitgebers. Demzufolge müssen sie mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert als Arbeitsentgelt bewertet werden. Das Bundesfinanzministerium hat die Tageswerte der unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegebenen Mahlzeiten ab dem Kalenderjahr 2022 bekannt gegeben (BMF, Schreiben vom 20. Dezember 2021, Gz. IV C 5 - S 2334/19/10010:003).

Demzufolge beträgt der Sachbezugswert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2022 gewährt werden:

- ⇨ für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro,
- ⇨ für ein Frühstück 1,87 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,00 Euro anzusetzen. ■

NOCH KEIN ENDE DER CORONA-PANDEMIE IN SICHT

Steuer- und Überbrückungshilfen verlängert

Nach wie vor beeinträchtigt die Corona-Krise das Wirtschaftsleben. Daher ist die Verlängerung der steuerlichen und finanziellen Staatshilfen für betroffene Unternehmen durchaus begrüßenswert. Wir geben auf dieser Doppelseite einen Überblick über die wichtigsten Hilfsmaßnahmen.

Die Corona-Krise und die damit eingehenden Einschränkungen werden uns wohl oder übel noch eine Weile begleiten. Das sorgt in manchen Unternehmen weiterhin für nicht unbedeutende wirtschaftliche Schäden. Der Staat hält daher an seinen breiten Unterstützungsmaßnahmen fest. Denn klar ist: Ausreichend Liquidität bleibt in Krisenzeiten wie diesen überlebenswichtig.

Anpassung der Steuervorauszahlungen

So hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die bislang schon geltenden steuerlichen Verfahrenserleichterungen aufgrund der anhaltenden Pandemie noch einmal verlängert. Wie schon in der Vergangenheit können die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffenen u.a. von Anpassungen der Steuervorauszahlungen profitieren (BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021, Gz. IV A 3 – S 0336/20/10001 :045).



Foto: hkama / Adobe Stock
Illustration S.7 u.: bluedesign / Adobe Stock

Konkret heißt das: Die betroffenen Steuerpflichtigen können bis Ende Juni 2022 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung sollen die Finanzämter nach dem Willen des Ministeriums keine strengen Anforderungen stellen.

Die Gewerbesteuer war zwar in dem genannten Schreiben noch gar nicht erwähnt. Diesbezüglich gab es jedoch am 9. Dezember ei-

nen separaten, gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder. Aber auch hier müssen Betroffene selbst handeln und unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim Finanzamt Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags stellen.

Besonderheit bei der Gewerbesteuer

Wichtiger Unterschied: Sollten Steuerpflichtige Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer planen, so ist grundsätzlich die Gemeinde der richtige Ansprechpartner. Lediglich in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) sind hierfür die Finanzämter zuständig.

Corona-Wirtschaftshilfen ebenfalls verlängert

Darüber hinaus haben sich Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium auf die Bedingungen der bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen geeinigt. Damit erhalten Unternehmen Sicherheit und Unterstützung, wenn sie weiterhin unter coronabedingten Einschränkungen leiden.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin Fixkosten

Wichtiger Hinweis

Je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie und damit einhergehender wirtschaftlicher Einschränkungen können sich natürlich viele der auf dieser Doppelseite genannten Fristen nochmals verschieben. Ihr Steuerberater hält Sie diesbezüglich stets auf dem Laufenden!

erstattet. Zusätzlich erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, im Rahmen der Überbrückungshilfe IV einen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Vergangenheit. Es wurde in der Überbrückungshilfe IV angepasst und verbessert. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen waren – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – eine erweiterte Förderung.

Fortsetzung der Neustarthilfe für Soloselbstständige

Ebenfalls fortgeführt wird die bewährte Neustarthilfe für Soloselbstständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können sie weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro. Aufgepasst: Soloselbstständige dürfen entweder die Neustarthilfe oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV in Anspruch nehmen.

Die Antragstellung für das Programm erfolgt über die bekannte Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Förderbedingungen im Einzelnen

Die neue Überbrückungshilfe IV ist weitgehend deckungsgleich mit der

STEURO-Tipp

Sämtliche Corona-Hilfen und -Zuschüsse gelten in der Regel als laufende Betriebseinnahmen bzw. Einkommen. **Sie unterliegen also sowohl der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer.** Rund um die Besteuerung haben sich aufgrund der recht neuen Rechtslage und komplexen Materie in der Praxis aber zuletzt viele Fragen ergeben.

So sprechen etwa einige Gründe dafür, dass ein Corona-Zuschuss in manchen Fällen auch als **Entschädigung für entgangene Einnahmen** (nach § 24 Nr. 1 Buchst. a und b EStG) gewertet werden **könnte**. Man denke nur an aufgrund gesetzlicher Verfügungen zeitweise geschlossene Einzelhandels- bzw. Gastronomie-Betriebe bzw. ausgefallene Kulturveranstaltungen. Dann kommt möglicherweise eine **ermäßigte Besteuerung der Einkünfte** (nach § 34 EStG) in Betracht.

Weitere Probleme ergeben sich in der **Bilanzierung**: Wann und wie genau müssen Betriebe die Hilfen in ihrer Bilanz erfassen, insbesondere wenn es zu **Verzögerungen bei der Auszahlung** kommt? Soloselbstständige, gerade Kulturschaffende, schrammten trotz Corona-Hilfen im 1. Halbjahr 2021 oft am **Existenzminimum**, erst im 2. Halbjahr konnten sie dann wieder mit Aufritten Geld verdienen – müssen sie dann tatsächlich Steuern auf eine im Prinzip existenzsichernde Unterstützungsleistung seitens des Staats zahlen? Alles Fragen und Problemstellungen, die Betroffene ausführlich mit ihrem Steuerberater besprechen sollten.



STEUERLICHE BILLIGKEITSREGELUNGEN UND HILFSMASSNAHMEN LAUFEN WEITER BIS JAHRESENDE

Steuerbefreiung für den guten Zweck

Die anhaltende Corona-Krise stellt nach wie vor auch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Daher will das Bundesfinanzministerium das gesamtgesellschaftliche Engagement zur Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen weiterhin fördern und unterstützen. Dazu wurden einige umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen genau so wie steuerliche Hilfsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Keine Steuer auf eine unentgeltliche Wertabgabe

Ersteres betrifft Unternehmen, die handfest helfen wollen. Stellen sie unentgeltlich medizinischen Bedarf oder gar Personal für medizinische Zwecke zur Verfügung, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitsweg abgesehen (BMF, Schreiben vom 14. Dezember 2021, Gz. III C 2 - S 7030/20/10004:004). Davon sollen insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste sowie Alters- und Pflegeheime profitieren können. Besonderer Clou daran: Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, diese Leistungen



Illustration: Lepusinensis / Adobe Stock

genannten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, kann er die entsprechenden Vorsteuerbeträge (unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG) im Billigkeitsweg berücksichtigen, entgegen des sonst geltenden Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE).

Genau so sollen aber auch Privatleute weiterhin unkompliziert helfen können. Dazu hält das Ministerium unter anderem vorerst an dem vereinfachten Zuwendungsnachweis fest (BMF, Schreiben vom 15. Dezember 2021, Gz. IV C 4 - S 2223/19/10003:006).

Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen

Auch für steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Organisationen (nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG) bleiben nach diesem Schreiben die

aktuell geltenden steuerlichen Erleichterungen bis zum Jahresende erhalten, etwa beim Thema Kurzarbeit: Stocken sie ihren eigenen Beschäftigten das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80% des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft. Das gilt zumindest dann, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Außerdem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich war bzw. ist. ■

laufenden Überbrückungshilfe III Plus. Grundlegende Antragsvoraussetzung ist also weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent.

Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete und Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite sowie Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Wichtige Einschränkung: Kostenpositionen wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind dagegen künftig keine Kostenpositionen mehr.

Beihilferechtliche Höchstgrenzen erhöht

Außerdem haben sich Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium darauf geeinigt, erwei-

terte beihilferechtliche Spielräume, die die Europäische Kommission zuvor ermöglicht hatte, in der Überbrückungshilfe zu nutzen. Insgesamt werden die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Millionen Euro erhöht. Damit sind maximal, unter Berücksichtigung aller beihilferechtlichen Vorgaben, über alle Programme hinweg 54,5 Millionen Euro Förderung pro Unternehmen und Unternehmensverbund möglich. Der maximale monatliche Förderbetrag liegt weiterhin bei 10 Millionen Euro.

Eigenkapitalzuschuss wurde nochmal verbessert

Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten somit einen zusätzlichen modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung. Weist ein Unternehmen durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent auf, kann es aufgrund dessen in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30

Prozent auf die Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 des bekannten Fixkostenkatalogs erhalten.

Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss immerhin sogar 50 Prozent. Sie müssen dazu einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen.

Um allen Antragstellern und prüfenden Dritten bessere Möglichkeiten zu geben, die Hilfsprogramme zu nutzen, werden mit der Verlängerung der Hilfen selbst auch die Fristen verlängert. Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus können noch bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Corona-Hilfen aus speziellem Fonds

Kurz vor Weihnachten 2021 stimmte der Bundesrat außerdem einer

Verlängerung der Corona-Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu. Demnach können betroffene Unternehmen diese noch bis Ende Juni 2022 in Anspruch nehmen. Unternehmen können über diesen Fonds Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten sowie Kapitalhilfen erhalten. Da es sich um eine zeitlich begrenzte Verlängerung von lediglich sechs Monaten handelt, ist der Garantierahmen von 400 auf 100 Milliarden Euro und die Kreditemächtigung von 100 auf 50 Milliarden Euro reduziert. ■



STEURO-Tipp

Welche staatliche Hilfe ist für Sie nun die richtige? Mit welcher Unterstützung konkret können Sie rechnen? Worauf müssen Sie bei einer Antragstellung achten? Alles wichtige Fragen, die Sie im vertrauensvollen Gespräch mit Ihrem Steuerberater klären sollten. Dieser übernimmt außerdem pflichtgemäß die Antragstellung für seine Mandanten.

AUSWIRKUNGEN VON KURZARBEIT AUF DEN URLAUBSANSPRUCH

Weniger Arbeitstage heißt auch weniger Urlaub

Viele Unternehmen haben während der Corona-Krise Kurzarbeit eingeführt. Teilweise fielen dadurch einzelne Arbeitstage sogar vollständig aus. Daraufhin stellt sich sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern oft die Frage: Wie wirken sich die ausgefallenen Tage auf die Berechnung des Jahresurlaubs aus? Eine Antwort darauf gab jetzt das Bundesarbeitsgericht in Erfurt (BAG, Urteil vom 30. November 2021, Az. 9 AZR 234/21).

In dem unterschiedlichen Fall ging es um die Angestellte einer Bäckerei. Sie war hier drei Tage wöchentlich als Verkaufshilfe mit Backtätigkeiten beschäftigt. Bei einer Sechstageswoche hätte ihr nach dem Arbeitsvertrag ein jährlicher Erholungsurlaub von 28 Werktagen zugestanden. Dies entsprach bei einer vereinbarten Dreitagewo-

che einem Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen.

Aufgrund Arbeitsausfalls durch die Corona-Pandemie führte die Bäckerei Kurzarbeit ein. Dazu trafen die Parteien Kurzarbeitsvereinbarungen. Auf deren Grundlage war die Angestellte u.a. in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig von der Arbeitspflicht befreit, in den Monaten November und Dezember 2020 arbeitete sie insgesamt nur an fünf Tagen.

Angestellte klagte nach Kürzung des Urlaubs

Aus Anlass dieser kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfälle nahm die Arbeitgeberin eine Neuberechnung des Urlaubs vor. Sie bezifferte den Jahresurlaub der Angestellten für das Jahr 2020 auf 11,5 Arbeitstage. Diese mochte das nicht einsehen und klagte. Sie

argumentierte, dass kurzarbeitsbedingt ausgefallene Arbeitstage urlaubsrechtlich wie Arbeitstage gewertet werden müssten. Daher sei ihre Arbeitgeberin nicht berechtigt gewesen, den Urlaub zu kürzen.

Diese Argumentation ließ das BAG nicht gelten. Aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage seien weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen, stellten die Richter fest. Die Anzahl der Urlaubstage sei grundsätzlich unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus zu berechnen. Es gehe schließlich darum, für alle



Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten. Daher könne der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage eine unterjährige Neuberechnung und dementsprechend gegebenenfalls auch eine Reduzierung des Urlaubsanspruchs rechtfertigen. Nach Berechnungen des Gerichts hätte die Angestellte eigentlich sogar nur Anspruch auf 10,5 Urlaubstage gehabt. ■

TERMINE Steuerkalender 2022

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist**
- 14.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist**
- 18.02. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist**
- 14.03. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

April

- 11.04. Ende der Abgabefrist**
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!